Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 11

Artikel: Die Aufgaben der städtischen Armenpflege und ihre Durchführung in Düsseldorf

Autor: Schweling, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837923

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es kann nun kaum jemand im Zweifel sein, warum die vorausgehenden Ausführungen den Titel tragen: „Bettel und Bittgesuch". Nicht um ein Wortspiel, sondern um einen tiefern sozial durchaus angezeigten Differenzierungsprozeß handelte es sich.

Die Aufgaben der städtischen Armenpflege und ihre Durchführung in Düsseldorf.

Von **H. Schweling**, Assessor bei der städtischen Verwaltung zu Düsseldorf.

(Aus Nr. 2 der Blätter für die städtische Armen- und Waisenpflege.)

Die Aufgaben einer kommunalen Armenpflege müssen im allgemeinen bezüglich ihrer Ziele, ihres Umfangs, ihrer Abgrenzung und der Art ihrer Durchführung in den Kreisen der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Armenpflegeorgane als bekannt vorausgesetzt werden. Bei der großen Bedeutung, die dieses Gebiet in sozialer und finanzieller Hinsicht hat, erscheint es indes angebracht, eine Übersicht über diese Aufgaben an dieser Stelle zu geben.

Der äußere Grund, der zur Einrichtung einer öffentlichen Armenpflege geführt hat, ist die Tatsache, daß durch Reichsgesetz den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, für die Hülfsbedürftigen einzutreten.

Hülfsbedürftig im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmung ist derjenige, der die Mittel zum notdürftigen Lebensunterhalt nicht hat und nicht erwerben kann. Es kommt hier demnach nur die „individuelle" Armut nicht die „Klassen- oder soziale" Armut in Betracht. Die soziale Klassenarmut muß im Rahmen anderer wirtschaftspolitischer Maßregeln bekämpft werden, als die individuelle Armut; sie bildet den Kern der Lösung der sogenannten „sozialen Frage". Diese Lösung ist eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Staates; sie gehört indes nicht zu den Aufgaben kommunaler Armenpflege, da die Armenverbände gesetzlich nicht verpflichtet sind, an ihr mitzuwirken. Betätigt sich jedoch eine Gemeinde gleichfalls auf diesem Gebiete, so handelt es sich lediglich um einen Akt präventiver, das heißt vorbeugender Armenpflege, von der später gesprochen werden wird.

Während in der alten Welt die Fürsorge für die Armen im wesentlichen der Privatwohltätigkeit überlassen blieb, im Mittelalter die Kirche die vornehmliche Trägerin der Armenpflege war, hat in neuerer Zeit der Staat begonnen, in allen Kulturländern die Armenversorgung zu einer staatlichen Aufgabe zu machen. Diese öffentliche Tätigkeit neben Einzelwohltätigkeit und Kirche hat aber eine durchdachte Organisation des Armenwesens notwendig gemacht und die Einrichtung eines speziellen Zweiges der staatlichen Verwaltung gefordert. Den Inbegriff aller dieser Tatsachen und Anstalten, durch die man die öffentliche Armenpflege zu ordnen sucht, nennen wir die „Armenverwaltung" oder die „Armenpolizei". Der Staat hat die Verwaltung der Armenpolizei teils selbst in die Hand genommen, teils hat er die Selbstverwaltungskörper, insonderheit die Ortsgemeinden, zu öffentlichen Organen der Armenpflege bestellt. Die Ortsgemeinden sind die geeignetsten Träger der Armenverwaltung, da sie wegen der Abgeschlossenheit ihres meist kleineren Bezirkes besser zu individualisieren vermögen und jeden Fall genau prüfen können. Die staatliche Tätigkeit ist meist eine mittelbare; der Staat begnügt sich, durch seine Armengesetzgebung die Grundlagen für die öffentliche Armenpflege aufzustellen, die prinzipiellen Normen festzusetzen und das Maß der Verpflichtung der Armenverbände und der zu bietenden Leistungen zu ordnen.

Die Aufgaben der kommunalen Armenpflege zerfallen in zwei Gruppen. Die erste Gruppe bilden diejenigen Aufgaben, zu deren Erfüllumg eine gesetzliche Verpflichtung, ein staatlicher Zwang besteht. Ihr Kreis wird bestimmt durch die Tatsache, daß das Gesetz die Gemeinde nur zur Hülfe bei bereits eingetretener Hülfsbedürftigkeit verpflichtet. Es handelt sich bei dieser Gruppe mithin um sogenannte „repressive", d. h. heilende Maßregeln.

Diese gesetzliche Verpflichtung erfordert von den Gemeinden große finanzielle Opfer. Die Rücksichtnahme auf die Finanzlage der Ortsgemeinde gebietet dieser des weitern, durch Erfüllung einer zweiten Gruppe von Aufgaben der Hülfsbedürftigkeit bereits vor ihrem Vorhandensein entgegenzutreten. Die hierauf abzielende Tätigkeit der Gemeinden wird als präventive oder vorbeugende Armenpflege bezeichnet. Zur Ausübung der vorbeugenden Armenpflege besteht also ein gesetzlicher Zwang durchweg nicht, sie wird nur zur Verhütung von größeren finanziellen Opfern auf dem Gebiete der repressiven Armenpflege vorgenommen.

Was zunächst die repressive Armenpflege angeht, so ist die Gemeinde gesetzlich nur zur Gewährung der allernotwendigsten Hülfe verpflichtet. Sie tritt ein, wie bereits erwähnt wurde, nur, wenn jemand, der sich in der betreffenden Gemeinde aufhält, nicht die Mittel und Fähigkeit hat, seinen notdürftigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Unterstützungsfälle lassen sich hier in zwei Gruppen scheiden, nämlich in einfache Mittellosigkeit und in Erwerbsunfähigkeit, insbesondere Krankheit, verbunden mit Mittellosigkeit; der letztere Zustand stellt sich also begrifflich nur als eine Verschärfung des erstgenannten Zustandes dar. Beiden Arten von Zuständen wird abgeholfen durch wiederum zwei Systeme der Armenpflege: durch die offene und die geschlossene Armenpflege. Die erstere ist die Unterstützung außerhalb von geschlossenen Anstalten, die sogenannte „Hausunterstützung" (von Heckel, im Wörterbuch der Volkswirtschaft von L. Elster, 1898, Bd. I, S. 121), die letztere ist diejenige in geschlossenen Anstalten.

Im Nachstehenden wird ein Überblick über die Behandlung der beiden erwähnten Unterstützungsfälle mittels der beiden Systeme gegeben, wie sie sich in Düsseldorf vollzieht. Zunächst sei die Unterstützung in offener Armenpflege erörtert. Zum Zwecke der Durchführung, hauptsächlich der offenen Armenpflege, ist für Düsseldorf eine mit dem 1. April 1907 in neuer Fassung in Kraft getretene Armenordnung mit Ausführungsbestimmungen erlassen, die nach dem Vorbilde der Elberfelder Armenordnung von 1851 unter Heranziehung von ehrenamtlich tätigen Bürgern und Bürgerinnen der Stadt eine Organisation schafft, deren Tendenz auf Dezentralisierung und Individualisierung gerichtet ist. Die Stadt Düsseldorf ist in Armenbezirke, und diese sind wieder in Quartiere eingeteilt; an der Spitze der ersteren steht ein Bezirksvorsteher, die letzteren werden von Armenpflegern oder Armenpflegerinnen verwaltet. Die oberste Leitung des Armenwesens liegt in den Händen der städtischen Armen-Deputation unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters oder eines von ihm bestimmten Beigeordneten. Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte der Deputation, bereitet ihre Beschlüsse vor und bringt sie zur Ausführung. Zur Ausübung dieser Tätigkeit bedarf der Vorsitzende eines umfangreichen Beamtenkörpers, der die Bezeichnung „städtische Armenverwaltung" führt.

Die oben erwähnte Tendenz der Armenordnung ermöglicht eine genaue Prüfung eines jeden Unterstützungsfalles durch Organe, die mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen genau vertraut sind; anderseits erfordert sie eine sehr große Zahl von ehrenamtlich tätigen Personen, die naturgemäß manche Opfer an Zeit und Hingabe aufwenden müssen. Trotzdem sind die Armenpfleger, namentlich bei der lebhaft fluktuierenden Bevölkerung einer großen Industriestadt, nicht immer in der Lage, die Untersuchung und Behandlung der Unterstützungsfälle in erschöpfender Weise eintreten zu lassen. Die Stadt Düsseldorf ist deshalb dazu übergegangen, zwecks Unterstützung der Armenpfleger besoldete Armenkontrollbeamte anzustellen, die neben ihren andern Obliegenheiten je nach Bedarf das Fehlende nachzuholen haben.

Nachstehend sei nun das Verfahren bei Gewährung von Unterstützungen in offener Armenpflege kurz besprochen.

Vorauszuschicken ist, daß solche Personen, die in Düsseldorf eine Wohnung nicht haben, ihre Unterstützungsgesuche bei der städtischen Armenverwaltung anzubringen haben.

Alle übrigen Personen haben sich an den Armenpfleger desjenigen Quartiers zu wenden, in dem ihre Wohnung liegt.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird die Unterstützung durch Geld gewährt. Handelt es sich um eine einmalige Unterstützung, so reicht der Armenpfleger ein schriftliches (formularmäßiges), vom Bezirksvorsteher mitunterzeichnetes Gesuch möglichst durch den zu Unterstützenden persönlich der städtischen Armenverwaltung ein. Über das Gesuch entscheidet namens der Deputation der Vorsitzende derselben. In dringenden Fällen und in geringem Umfange kann der Armenpfleger mit Zustimmung des Bezirksvorstehers sofortige Unterstützung eintreten lassen; ohne diese Zustimmung nur, wenn Gefahr im Verzug ist; jedenfalls ist der Fall dem Bezirksvorsteher unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und auf der nächsten der allmonatlich stattfindenden Bezirksversammlungen vorzutragen. Weist der Armenpfleger einen Gesuchsteller ab, so hat er dies ebenfalls dem Bezirksvorsteher unter Angabe der Gründe möglichst bald mitzuteilen.

Wird eine laufende Unterstützung erforderlich, so begibt sich der Hülfsbedürftige mit einem Meldeschein des Armenpflegers zwecks Feststellung seines Unterstützungswohnsitzes zur städtischen Armenverwaltung; diesen Schein bringt der Hülfsbedürftige dem Armenpfleger zurück, der nun die nötigen Erhebungen anstellt und das Ergebnis in einen Fragebogen einträgt, in den auch spätere Veränderungen einzutragen sind. Sodann führt der Armenpfleger über die Gewährung der laufenden Unterstützung einen Beschluß der Bezirksversammlung herbei. Diese Beschlüsse werden in einem Protokollbuch, dem sogenannten Bezirksbuch, niedergelegt und der Armendeputation zur Genehmigung unterbreitet. Daneben besteht natürlich das Recht der Deputation, über Gesuche selbständig zu entscheiden.

Für die Geldunterstützung werden von der Stadtverordnetenversammlung Höchstsätze festgesetzt, deren Abänderung durch diese Versammlung je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage beschlossen werden kann. Die zur Unterstützung bewilligten Geldbeträge werden auf Anweisung des Vorsitzenden der Armendeputation seitens der Stadtkasse an die Bezirksvorsteher gezahlt. Die Bezirksvorsteher übermitteln diese Beiträge den betreffenden Armenpflegern, die die einzelnen Unterstützungsbeiträge für den Zeitraum von höchstens einer Woche an die Hülfsbedürftigen aushändigen.

Bildet die Unterstützung durch bares Geld die Regel, so gibt es doch Ausnahmen. Es kommen Fälle vor, in denen eine Unterstützung an Geldesstatt eintreten muß, wenn nämlich zu befürchten ist, daß eine Geldunterstützung seitens des Hülfsbedürftigen nicht ordnungsgemäß verwendet wird. Es handelt sich hier meistens um Gewährung von Lebens- und Feuerungsmitteln. Anstatt laufender Geldunterstützung werden diese Gegenstände in der Weise gewährt, daß der Armenpfleger dem Hülfsbedürftigen einen Gutschein auf den Namen eines ihm bekannten Kaufmanns ausstellt. Die Bezahlung von Lieferungen auf Grund dieser Gutscheine erfolgt durch den Armenpfleger, der die verausgabten Beträge durch das Bezirksbuch zwecks Erstattung nachweist.

In einer Reihe von Fällen wird der vorhandenen Hülfsbedürftigkeit in geeigneter Weise durch Gewährung von Gebrauchsgegenständen (Betten, Möbel, Kleidung und dergleichen) abgeholfen. Die Gewährung erfolgt auf Vorschlag des Armenpflegers unter Vermittlung des Bezirksvorstehers durch die städtische Armenverwaltung.

Die Gemeinde ist weiterhin gesetzlich verpflichtet, wie bereits erörtert wurde, auch bei Erwerbsunfähigkeit, insbesondere bei Krankheit, Hülfe zu leisten. Es ist selbstverständlich, daß nur dann öffentliche Hülfe einzutreten braucht, wenn die Erwerbslosigkeit mit Mittellosigkeit im armenrechtlichen Sinne verbunden ist, da fast in allen andern Fällen der Erwerbsunfähige sich selbst helfen kann. Für die offene Armenpflege kommen in Betracht: Gewährung von ärztlicher Hülfe, von Heilmitteln und Geburtshülfe. Die Stadt Düsseldorf hat eine große Anzahl von Armenärzten angestellt, deren Hülfe durch den Armenpfleger oder den Bezirksvorsteher mittelst schriftlichen Ersuchens veranlaßt wird. Der Armenarzt verordnet die nötigen Heilmittel, die, soweit sie in Apotheken und Drogerien

erhältlich sind, unter Vorlage eines Rezeptes aus jeder Apotheke oder Drogerie Düsseldorfs entnommen werden können, während andere Heilmittel (Bruchbänder, Brillen und dergleichen) auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen Armenarztes durch Vermittlung der städtischen Armenverwaltung geliefert werden. Geburtshülfe wird durch Vermittlung des Armenpflegers auf Antrag des Hülfsbedürftigen von jeder Hebamme auf Rechnung der Armenverwaltung geleistet.

Auch für Begräbnis hat die Gemeinde gemäß gesetzlicher Verpflichtung zu sorgen. Sie gewährt im Falle der Mittellosigkeit auf schriftliches Ersuchen des Armenpflegers unter Vermittlung des Bezirksvorstehers ein freies Begräbnis einschließlich Lieferung des Sarges.

(Schluß folgt.)

Zürich. Im Auftrag und für die Akademisch-Soziale Vereinigung der Hochschule Zürich fand vom Mai bis Juli dieses Jahres ein Kurs über moderne Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich statt. Kursleiter war der I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich: Herr Dr. C. A. Schmid.

— Unter dem Vorsitz des Direktors des Armenwesens des Kantons Zürich hat am 26. Juni 1907 in Zürich eine Konferenz von Vertretern einer Anzahl Armenpflegen und der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich stattgefunden. Es wurde vereinbart, daß die freiwillige und Einwohnerarmenpflege (Abteilung freiwillige Armenpflege) in allen bei ihr anhängig werdenden Fällen von Unterstützung von Kantonsbürgern nicht dringlicher Natur der zuständigen heimatlichen Armenpflege sofort Mitteilung zugehen lasse, daß dagegen die heimatliche Armenpflege der freiwilligen Armenpflege Zürich sofort zurückberichten solle, ob sie die Behandlung des Unterstützungsfalles selbst und allein übernehme oder ob sie die Vermittlung und Mitwirkung der freiwilligen (und Einwohner-) Armenpflege Zürich wünsche.

Dabei soll es die Meinung haben, daß bei gemeinschaftlicher Behandlung eines Falles auf mündlichem oder schriftlichem Wege zwischen der heimatlichen Armenpflege und der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich ein Programm vereinbart werde, so daß die Fälle stets in gegenseitigem Einverständnis behandelt werden.

Für die dringlichen Fälle der Einwohnerarmenpflege ist § 10 des Armengesetzes maßgebend.

Inserate:

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung
von Prof. Dr. O. Haab.
Preis 50 Cts.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Für Armenpflegen.
Bei einem kinderlosen, rechtschaffenen Landwirte fände ein schulpflichtiger Knabe gute Unterkunft. Nähere Auskunft erteilt A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf. [139

Art. Inst. Orell Füßli, Verlag, Zürich.
Bei uns ist erschienen:
„Sorget für die schwachsinnigen Kinder"
von Konrad Auer,
Sekundarlehrer in Schwanden.
Eine Broschüre von 35 Seiten, 8°-Format.
40 Cts.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Schneider-Lehrling.
Bei Unterzeichnetem könnte ein intelligenter Jüngling rechtschaffener Eltern den Schneiderberuf gründlich erlernen unter günstigen Bedingungen. Beliebiger Antritt.
A. Schwendener, Schneidermeister,
138] Buchs, Kanton St. Gallen.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Über die Pflege der Augen
von Prof. Dr. O. Haab.
Preis 50 Cts.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Gesucht
ein christlich gesinntes Mädchen für die französische Schweiz, das nähen kann. Eine Waise, die ein Heim sucht, hätte den Vorzug. Lohn nach Uebereinkunft. Sich zu melden bei
Frau Elise Veuve, Cernier,
140] Val de Ruz, Kt. Neuenburg.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.